Satzung der Liberalen Schüler Baden-Württemberg

A. Aufgabe, Namen und Sitz

§1

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Liberale Schüler Baden-Württemberg.
- (2) Die Liberalen Schüler (LS) Landesverband Baden-Württemberg ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der LS im Land Baden-Württemberg und ein Landesarbeitskreis der Jungen Liberalen Landesverband Baden-Württemberg.
- (3) Die Liberalen Schüler Baden-Württemberg glauben an die Ideen des Liberalismus, der Freiheit und der Demokratie. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst der Schüler und der Auszubildenden nach den Grundsätzen des Liberalismus und auf Basis der persönlichen Eigenverantwortung sowie des sozialen Rechtsstaats demokratisch gestalten. Sie wollen sich für die Interessen und Anliegen von Schülerinnen und Schülern des Landes Baden-Württemberg einsetzen und diese verstärkt in die politische Debatte einbringen. Sie wollen in Baden-Württemberg der freien Zukunft Deutschlands in einer übergreifenden gesamteuropäischen Ordnung dienen.
- (4) Der Sitz des Landesverbandes ist in Stuttgart.
- (5) Der Landesverband der Liberalen Schüler Baden-Württemberg strebt an, eine Vorfeldorganisation der Freien Demokratischen Partei Baden-Württemberg zu sein.
- (6) Der Landesverband führt den Namen Liberale Schüler (LS) Landesverband Baden- Württemberg; seine Kreisverbände bzw. Schulgruppen führen ihre entsprechenden Namen.
- (7) Die Liberalen Schüler erkennen die Grundsätze der Freien Demokratischen Partei an. Dabei vertreten sie die Interessen der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg und möchten diese in die programmatischen Debatten der Freien Demokraten einbringen.
- (8) Die Liberalen Schüler Baden-Württemberg streben ein Antragsrecht auf den Landeskongressen der Jungen Liberalen Baden-Württemberg und auf den Landesparteitagen der FDP Baden-Württemberg an, um die politische Arbeit konkret zu unterstützen.

B. Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaftsvoraussetzung

Mitglied der LS Baden-Württemberg kann jeder werden:

- a) der ihre Ziele zu fördern bereit ist,
- b) kein Mitglied einer Organisation, die den Zielen der JuLis oder FDP entgegenwirkt ist,
- c) in Baden-Württemberg eine weiterführende Schule besucht, oder dort wohnhaft ist,
- d) und/oder mindestens 12 Jahre und höchstens 21 Jahre alt ist.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband.
- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Schulortes erfolgen. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Schulortes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Kreisverband bzw. der Schulgruppe geführt ,in welchem es wohnt bzw. zur Schule geht. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.
- (5) Bekleidet ein Mitglied der LS nach Vollendung seines 21. Lebensjahres oder nach Umzug in ein anderes Bundesland noch ein Amt, so erlischt seine Mitgliedschaft erst nach Beendigung der Wahlperiode. Eine erneute Wahl ist nicht zulässig.

§ 4 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe der Vereinigung und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt spätestens nach Vollendung des 21. Lebensjahres, durch Austritt, durch das Umziehen in ein anderes Bundesland, durch den Tod oder durch Ausschluss.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich oder elektronisch zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
- (2) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind, zum Ersten eines jeden Quartals, dem stellv. Landesvorsitzenden für Mitgliederbetreuung durch den Kreisvorstand zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den örtlich zuständigen Vorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Enthebung von Ämtern,
 - d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit.

- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur die Landesarbeitssitzung zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit oder der Enthebung von Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 8 Ausschluss aus der Vereinigung

- (1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und den Liberalen Schülern damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Für einen Ausschluss ist ein Vorstandsbeschluss mit einer Dreiviertelmehrheit notwendig. Der Ausschluss tritt nach dem Beschluss des Landesvorstands sofort in Kraft.
- (4) Die Entscheidungen des Landesvorstands in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

§ 9 Vereinigungsschädigendes Verhalten

Vereinigungsschädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a) einer anderen politischen Partei, als der FDP, angehört,
- b) in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Liberalen Schüler unsachlich Stellung nimmt,
- c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- d) Vermögen, das der Vereinigung gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- e) Als Ausschlussgrund gilt ferner die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.

§ 10 Abberufung eines Vorstandsmitglieds

(1) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einem Landeskongress.

C. Gliederung und Aufbau

§11 Gliederung und Aufbau

- (1) Organisationsstufen der Liberalen Schüler Baden-Württemberg sind:
 - 1. der Landesverband
 - 2. die Kreisverbände
 - 3. die Schulgruppen

Die Liberalen Schüler Baden-Württemberg unterhalten keine Bezirksverbände.

I. Landesverband

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der Liberalen Schüler in Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:
 - die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der LS zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu f\u00f6rdern,
 - 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 - 3. die Auffassungen der LS zu verbreiten und für die Ziele der Vereinigung zu werben,
 - 4. die Belange der LS öffentlich zu vertreten.

§ 13 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landeskongress,
- b. die Landesarbeitssitzung,
- c. der Landesvorstand.

§ 14 Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste politische Organ der Liberalen Schüler Baden-Württemberg.
- (2) Der Landeskongress setzt sich zusammen aus:
 - 1. den Delegierten
 - 2. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) Der Landeskongress soll mindestens einmal im Jahr bis maximal drei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres zusammentreten. Er wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landeskongresses werden vom Landesvorstand festgelegt.
- (4) Der Landeskongress kann auf Beschluss des Landesvorstands digital abgehalten werden.
- (5) Der Landeskongress wird öffentlich abgehalten. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Landeskongresses oder des Landesvorstand durch Beschluss der Delegierten ausgeschlossen werden.
- (6) Der Landeskongress verfährt gemäß der Geschäftsordnung der Landesparteitage der Freien Demokraten.

§ 15 Delegierte

- (1) Jeder Delegierte besitzt nur eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied der Liberalen Schüler Baden-Württemberg ist automatisch Delegierter beim Landeskongress.

§ 16 Aufgaben des Landeskongresses

Dem Landeskongress obliegt:

- a. die Wahl eines zweiköpfigen Tagungspräsidiums, das aus einem Versammlungsleiter und einem Protokollführer besteht,
- b. die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der LS-Bildungspolitik,
- c. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Landesvorstandes,
- d. die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,
- e. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- f. die Annahme und Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 17 Landesarbeitssitzung

- (1) Die Landesarbeitssitzung ist als allgemeiner Vereinigungsarbeitskreis das oberste politische Organ der LS Baden-Württemberg zwischen den Landeskongressen.
- (2) Die Landesarbeitssitzung setzt sich zusammen aus:
 - 1. den Delegierten,
 - 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) Zu jeder Landesarbeitssitzung können weitere Gäste ohne Stimmrecht durch den Landesvorsitzenden eingeladen werden.
- (4) Er wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Landesverbands innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Landesarbeitssitzung werden vom Landesvorstand festgelegt.

§ 18 Aufgaben der Landesarbeitssitzung

Der Landesarbeitssitzung obliegt:

- a. die Beschlussfassung über alle wichtigen und aktuellen (schul-)politischen Themen zwischen den Landeskongressen,
- b. die Erarbeitung von Standpunkten zu bundespolitischen politischen Themen, welche bei bundesweiten Versammlungen der Liberalen Schüler eingebracht werden,
- c. die Berufung eines Mitglieds in den Landesvorstand bis zum nächsten Landeskongress, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet.

§ 19 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. dem Landesvorsitzenden,
 - b. bis zu zwei Landesschatzmeistern,
 - c. jeweils einem Stellvertretenden Landesvorsitzenden für:
 - (1) Organisation,
 - (2) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - (3) Programmatik
 - (4) Mitgliederbetreuung
 - d. bis zu vier Beisitzern,
- (2) Der Landesvorstand kann per Beschluss eigenständig Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören Landesvorsitzende sowie die stellvertretenden Landesvorsitzenden an. Die Beisitzer sind nicht berechtigt geschäftsführende Tätigkeiten auszuüben.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:
 - 1. die Führung der Politik der LS in Baden-Württemberg,
 - 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen,
 - 3. die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Kreisverbände,
 - 4. die Vorbereitung des Landeskongresses,
 - 5. die Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses,
 - 6. die Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
 - 7. die Kooperation mit den Freien Demokraten Baden-Württemberg und den Jungen Liberalen Baden-Württemberg,

- 8. sämtliche weitere Aufgaben, die weder nach Satzung noch Sinnhaftigkeit in der Zuständigkeit der Kreisverbände liegen.
- (2) Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Landeskongresses gebunden.
- (3) Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe des Landesverbandes und aller Untergliederungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

II. Kreisverbände

§ 21 Organisation und Grenzen

- (1) Die Kreisverbände sind die Organisationsstufen des LS-Landesverbandes für die Verwaltungskreise.
- (2) Ein Kreisverband kann auch zwei Verwaltungskreise umfassen, sofern aus beiden Verwaltungskreisen Personen beteiligt sind.
 - Die Entscheidung hierüber trifft die Landesarbeitssitzung oder der Landeskongress mit einfacher Mehrheit.
 - 2. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Zusammenlegung. Hierzu braucht es einen entsprechenden Antrag durch eine Mehrheit der Mitglieder in einem der Verwaltungskreise. Bei Aufhebung entstehen zwei unabhängige Kreisverbände.
 - 3. Bei beiden Entscheidungen sind die Betroffenen anzuhören.

§ 22 Aufgaben

Die Kreisverbände haben die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen

- a. die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen des Kreisverbandes zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
- b. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
- c. die Auffassungen der LS zu verbreiten und für die Ziele der Vereinigung zu werben, sowie die Belange der LS öffentlich zu vertreten,
- d. die politischen Beschlüsse der übergeordneten Verbände durchzuführen,

- e. die Untergliederungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten,
- f. den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit den Schulgruppen zu pflegen,
- g. Mitgliederwerbung zu betreiben.

§ 23 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Kreisjahreshauptversammlung,
- b. der Kreisvorstand.

§ 24 Die Kreisjahreshauptversammlung

- (1) Die Kreisjahreshauptversammlung ist das oberste politische Organ der LS im Kreisverband. Sie ist als Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Kreisjahreshauptversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
- (3) Die Kreisjahreshauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - 1. Sie ist ferner auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbands innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
 - 2. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreisjahreshauptversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.

§ 25 Aufgaben der Kreisjahreshauptversammlung

Der Kreisjahreshauptversammlung obliegt:

- a. die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
- c. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,

d. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer.

§ 26 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht immer aus:
 - 1. dem Kreisvorsitzenden,
 - 2. bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- (2) Er kann um folgende Positionen erweitert werden:
 - 1. dem Kreisschatzmeister,
 - 2. einem Kreisgeschäftsführer,
 - 3. einem Kreispressereferenten,
 - 4. einem Kreismitgliederbeauftragten,
 - 5. bis zu 10 Beisitzern, denen verschiedene Aufgabengebiete zugeteilt werden können.
- (3) Auf Beschluss der Kreisjahreshauptversammlung sind weitere Ämter möglich.
- (4) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes, die dem Kreisverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes sind, teil.
- (5) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder einberufen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 27 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören insbesondere:
 - die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbands und der Kreisjahreshauptversammlung,
 - 2. die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Schulgruppen,
 - 3. die Vorbereitung der Kreisjahreshauptversammlung,
 - 4. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreisjahreshauptversammlung gebunden.
- (3) Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und aller Untergliederungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

III. Lokale Verbände

§ 28 Allgemeine Bestimmungen über die Schulgruppe

- (1) Die Schulgruppe ist die kleinste Organisationsstufe der Liberalen Schüler Baden-Württemberg. Sie ist zur Behandlung von schulspezifischen Problemstellungen und Projekten vorgesehen.
- (2) Die Schulgruppen sind Untergliederungen der Kreisverbände und umfassen ausschließlich Mitglieder einer bestimmten Schule.
- (3) Ihr oberstes Organ ist die Schulversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder der Schulgruppe an.
- (4) Die Bestimmungen über die Kreisverbände finden entsprechend Anwendung.

D. Finanzen

§ 29

- (1) Alle Gliederungen, die Geldmittel aufwenden, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie aller Gliederungen der Liberalen Schüler Baden-Württemberg sind am Ende eines Geschäftsjahres zu prüfen.
 - 1. Die Prüfungen sind durch die gewählten Kassenprüfer durchzuführen.
 - 2. Als Prüfer darf nicht gewählt werden, wer stimmberechtigtes Vorstandsmitglied der betreffenden Gliederung ist.
 - 3. Sie haben insbesondere zu untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll und im Rahmen des Etatansatzes vorgenommen worden ist.
 - 4. Dieselbe Regelung gilt auch für alle nachgeordneten Gebietsverbände. Die Rechenschaftsberichte sind den jeweiligen Kreismitgliederversammlungen vorzulegen.
- (3) Der Landesschatzmeister erstattet jährlich dem Landeskongress einen allgemeinen Rechenschaftsbericht.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben ihren Bericht dem Landeskongress ebenfalls vorzulegen.

- (5) Der Landesvorstand kann eine Kassen- und Rechnungsprüfung der Kreisverbände und Schulgruppen durchführen lassen. In diesem Fall ist der Landesschatzmeister zuständig.
- (6) Die einzelnen Gliederungen der Liberalen Schüler Baden-Württemberg sind finanzautonom.
- (7) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in beliebiger Höhe im Voraus.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Amtsjahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (9) Der Beschluss des Landesvorstandes über den Haushalt ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu fassen. Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der Untergliederungen. Der Landesverband deckt seine Aufwendung durch Mitgliedsbeiträge, Spende und sonstige Einnahmen ab. Der für die Finanzen zuständige Schatzmeister hat die Finanzen des Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Der Schatzmeister hat Zugriff auf die Konten des Verbands und wickelt die finanziellen Angelegenheiten ab.

E. Schlussbestimmungen

§ 30 Mitgliedernachweis

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach der beim stellvertretenden Landesvorsitzenden für Mitgliederbetreuung hinterlegten Mitgliederkartei, die von den Kreisvorständen regelmäßig aktualisiert wird.

§ 31 Vertretung

(1) Der Landesverband und die Kreisverbände werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 32 Geschäftsführung

Nur der jeweilige Vorsitzende ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt (§30 BGB).

§ 33 Ladungsfristen, Mitteilung der Tagesordnung und Antragsverfahren

- (1) Landeskongresse und Vertreterversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, Kreisjahreshaupt- bzw. Schulgruppenversammlungen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder mittels einer alle Mitglieder erreichenden Publikation und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Fristeinhaltung wird nach dem Datum des Poststempels oder der Uhrzeit, zu der publiziert wurde, überprüft.
- (2) Anträge zu Landeskongressen sind spätestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Landesvorstand einzureichen und den Delegierten mindestens einem Tag vor Beginn der Versammlung zuzusenden.
- (3) Antragsberechtigt zum Landeskongress sind:
 - a. der Landesvorstand,
 - b. die Delegierten des Landeskongresses.
- (4) Initiativanträge auf einem Landeskongress müssen von mindestens 5 stimmberechtigten Delegierten unterstützt und eingebracht werden.
- (5) Antragsberechtigt zur Kreisjahreshauptversammlung sind:
 - 1. der Kreisvorstand,
 - 2. die Vorstände der Schulgruppen,
 - 3. alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- (6) Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel sieben Tage. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 34 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (1) Die Organe gelten als grundsätzlich beschlussfähig, solange kein Antrag auf Beschlussunfähigkeitgestellt wird.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit eines Organs liegt nur dann vor, wenn nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder weniger als ein Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Kreisjahreshauptversammlung und die Schulversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und für die nächste Sitzung erneut einzuladen.
 - 1. Er ist dabei nicht an die festgeschriebenen Formen und Fristen für die Einberufung des Organs gebunden.
 - 2. Eine so einberufene Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl erst während der Sitzung, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 36 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die Abstimmung nach der Satzung geheim erfolgen muss.

§ 37 Wahlverfahren

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Bewerber für alle Wahlen vorschlagen.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim, d.h. mit Stimmzetteln, vorgenommen.
 - Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen.
 - 2. Dies gilt nicht für die Wahl von Vorstandsmitgliedern

- (3) Wenn ein Amt zu vergeben ist, so ist derjenige gewählt, welcher die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen.
 - Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs.
 - 2. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so findet, sofern nicht ein Bewerber verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Bewerber verzichtet.
- (4) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber alphabetisch geordnet enthalten müssen.
 - 1. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig.
 - 2. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt, als Ämter zu vergeben sind, sind ebenfalls ungültig.
 - 3. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahl- stelle Stimmengleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Mehrere Einzelwahlgänge können auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. In diesem Fall gelten für jeden Kandidaten und für jede Position die Bestimmungen des zweiten Absatzes.
- (6) Jeder Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären, sie kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 38 Amtsenthebung

- (1) Der Landesvorstand kann mit einstimmigem Beschluss Vorstände der nachgeordneten Verbände vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen. Vorausgesetzt:
 - Es liegen fortgesetzte und schwerwiegende Verstöße gegen Satzung, Grundsätze, Programm oder Ordnung der LS vor und dem Verband droht großer Schaden.

- 2. Die für die Wahl der Vorstände zuständigen Gremien schaffen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand angemessen gesetzten Frist Abhilfe.
- 3. Den Betroffenen wurde das Recht auf Gehör gewährt.
- 4. Es besteht Dringlichkeit.
- (2) Der Beschluss des Landesvorstandes tritt sofort in Kraft. Er bedarf der Bestätigung auf der nächsten Landesarbeitssitzung oder dem Landeskongress.
- (3) Der Landesvorstand kann sämtliche Organe und Funktionsträger im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ermahnen.
- (4) Diese Vorschriften gelten im Verhältnis der nachgeordneten Untergliederungen zueinander entsprechend.

§ 39 Geschäftsordnung

(1) Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Untergliederungen können sich im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen Geschäftsordnungen geben.

§ 40 Auflösung des Landes- oder eines Kreisverbandes

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit des Landeskongresses aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung eines Kreisverbandes muss auf einem Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der Kreisjahreshauptversammlung beruhen.
- (3) Die Verbandsauflösung kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Landeskongress bzw. der Kreisjahreshauptversammlung zugegangen ist. Außerdem bedarf es bei der Auflösung des Landesverbands einer vorherigen Beratung mit dem Landesvorstand der Jungen Liberalen Baden-Württemberg sowie bei der Auflösung eines Kreisverbands einer vorherigen Beratung mit dem Landesvorstand der Liberalen Schüler Baden-Württemberg.

Diese Satzung tritt auf Beschluss des außerordentlichen Landeskongress vom 21.02.2021 in Kraft.